
Ausführungsbestimmungen zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden

Vom 25. November 2003 (Stand 1. Januar 2016)

Gestützt auf Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz vom 19. November 1980¹⁾

von der Regierung erlassen am 25. November 2003

1. Investitionsbeiträge an Meliorationen

1.1. BEITRAGSLEISTUNGEN AN GEMEINSCHAFTLICHE MASSNAHMEN²⁾

Art. 1 Grundsatzentscheid

¹ Gestützt auf eine Grundsatzverfügung des Bundesamtes oder eine Leistungsvereinbarung zu einer Melioration kann die Regierung einen Grundsatzentscheid erlassen.

² Sie sichert darin die Beitragsleistungen dem Grundsatz nach zu und entscheidet abschliessend über die Maximalbeteiligung des Kantons.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das Departement ist im Rahmen des von der Regierung gefällten Grundsatzentscheides für den Vollzug und die Beitragszusicherungen für die einzelnen Etappen von Meliorationen, unabhängig der Höhe der Beiträge, zuständig.

² Es knüpft an die Beitragszusicherungen Bedingungen und Auflagen.

Art. 3 * ...

¹⁾ BR [915.110](#)

²⁾ SR [913.1](#), Art. 11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3a * Vorzeitiger Baubeginn

¹ Kann der Entscheid über die Beitragszusicherung für die Behebung von Unweterschäden oder für Arbeiten, die in Kombination mit anderen übergeordneten Bauvorhaben vorgängig ausgeführt werden, ausnahmsweise nicht vorher erfolgen, kann ein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden.

² Darüber befindet die für die Beitragszusicherung zuständige Instanz.

1.2. BEITRAGSLEISTUNGEN AN EINZELBETRIEBLICHE MASSNAHMEN³⁾

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Das Departement entscheidet, aufgrund der bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Hochbauten einzelprojektbezogenen pauschalierten Beitragshöhen, ob ein Projekt unterstützt werden soll.

² Es ist zuständig für den Vollzug und die Beitragszusicherungen für landwirtschaftliche Gebäude und Hochbauten, unabhängig der Höhe der Beiträge, sofern nur die gemäss Artikel 20 der Strukturverbesserungsverordnung⁴⁾ vorausgesetzten Kantonsleistungen gewährt werden.

³ Über einen allfälligen frei verfügbaren Betrag bis zur gesetzlich vorgesehenen Obergrenze der Beitragsgewährung durch den Kanton⁵⁾ von 30 Prozent kann das Departement nur im Rahmen der ABzFHG⁶⁾ verfügen.

2. Meliorationsfonds

Art. 5 Einfache Werke

¹ Als einfache Werke im Sinne des Meliorationsgesetzes gelten insbesondere:

- a) Vorkehrungen zum Schutz des produktiven Bodens oder landwirtschaftlicher Hochbauten vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse;
- b) Wiederherstellung oder Wiederaufbau der durch Naturereignisse verwüsteten oder zerstörten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie des Kulturlandes;
- c) landwirtschaftliche Gebäude, Hochbauten und Anlagen;
- d) Massnahmen zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit;
- e) Massnahmen zur Erleichterung der Bewirtschaftung;
- f) Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Strukturverbesserungen.

³⁾ SR [913.1](#), Art. 2

⁴⁾ SR [913.1](#)

⁵⁾ BR [915.100](#), Art. 49

⁶⁾ BR [710.110](#)

Art. 6 Beitragsberechtigte

¹ Beiträge können an natürliche und juristische Personen ausgerichtet werden.

Art. 7 Beitragsvoraussetzungen

¹ Die Beiträge werden in der Regel nur an Werke geleistet, für die keine ordentlichen Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 8 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag beträgt in der Regel höchstens 50 Prozent der Kosten.

² In begründeten Ausnahmefällen kann ein Beitrag bis 100 Prozent der Kosten ausgerichtet werden.

³ Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers von der Regierung festgelegt.

Art. 9 Gesuch

¹ Das Beitragsgesuch ist vor Beginn der Arbeiten mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation einzureichen. *

² Für bereits ausgeführte Arbeiten werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 10 Auszahlung

¹ Zugesicherte Beiträge werden nach Abschluss der Arbeiten ausbezahlt. Bei langfristigen Arbeiten können Teilzahlungen geleistet werden.

3. Weitere Bestimmungen *

Art. 10a * Anlagen des Langsamverkehrs

¹ Anpassungen und Umwidmungen von Anlagen des Langsamverkehrs, die im Rahmen von gemeinschaftlichen Meliorationsprojekten vorgenommen werden, erfolgen mit der Genehmigung des Auflageprojektes.

4. Schlussbestimmungen *

Art. 11 In-Kraft-Treten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
25.11.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	-
24.10.2006	01.01.2007	Art. 9 Abs. 1	geändert	2006, 4303
27.10.2009	01.11.2009	Art. 3a	eingefügt	-
27.10.2009	01.11.2009	Titel 3.	eingefügt	-
27.10.2009	01.11.2009	Art. 10a	eingefügt	-
27.10.2009	01.11.2009	Titel 4.	geändert	-
30.06.2015	01.01.2016	Art. 3	aufgehoben	2015-021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	25.11.2003	01.01.2004	Erstfassung	-
Art. 3	30.06.2015	01.01.2016	aufgehoben	2015-021
Art. 3a	27.10.2009	01.11.2009	eingefügt	-
Art. 9 Abs. 1	24.10.2006	01.01.2007	geändert	2006, 4303
Titel 3.	27.10.2009	01.11.2009	eingefügt	-
Art. 10a	27.10.2009	01.11.2009	eingefügt	-
Titel 4.	27.10.2009	01.11.2009	geändert	-